

**Satzung vom \_\_\_\_\_ zur Änderung  
der Satzung der Stadt Bottrop über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 06.07.2009**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1, Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011 S 685) hat der Rat der Stadt Bottrop in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bottrop über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) beschlossen:

**Artikel I**

§ 3 wird wie folgt geändert:

- Der Absatz 8 wird aufgehoben.
- Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 8.

**Artikel II**

Die Satzung tritt am 01.08.2012 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung der Stadt Bottrop über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bottrop, \_\_\_\_\_ 2012

(Tischler)  
Oberbürgermeister